



Durchschrift

BEZIRKSREGIERUNG

ARNBERG

Genehmigungsbescheid

- 900-0163177-8259/IBG-0001-G68/17-Hes -

vom 30. November 2018

Auf Antrag der

Firma

INEOS Solvents Germany GmbH

Shamrockstraße 88,

44623 Herne

vom 22.08.2017, mehrfach und zuletzt ergänzt am 13.11.2018, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),

zur wesentlichen Änderung des zur Alkoholchemieanlage gehörenden Tanklagers mit dem 500 m³-Fuselölbehälter FB-10 (Bau 8144), dem 1.000 m³-Kugelbehälter FB-8 (Bau 8131), u. a. Lagerbehältern, im östlichen Bereich des Werksgeländes in 44623 Herne, Shamrockstraße 88, Gemarkung Herne, Flur 4, Flurstück 622

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Das als Nebeneinrichtung zur Alkoholchemieanlage gehörende Tanklager besteht neben Rohrleitungen, -brücken, Pumpen u. a. insbesondere aus den Lagerbehältern:

- FB-1 (Bau-Nr. 8123; ca. 1.000 m³ Ethanol)
- FB-2 (Bau-Nr. 8124; ca. 1.000 m³ Isopropanol)
- FB-3 (Bau-Nr. 8125; ca. 500 m³ Ethanol)
- FB-5 (Bau-Nr. 8180; ca. 6.500 m³ Ethanol)
- FB-6 (Bau-Nr. 8121; ca. 2.150 m³ Ethanol)
- FB-7 (Bau-Nr. 8122; ca. 2.150 m³ Ethanol)
- FB-8 (Bau-Nr. 8131; ca. 1.000 m³; zukünftig Fuselöle)
- FB-9 (Bau-Nr. 8161; ca. 10.180 m³ Isopropanol)
- FB-10 (Bau-Nr. 8144; ca. 500 m³; zukünftig stillgelegt) und
- FB-12 (Bau-Nr. 8162; ca. 3.000 m³ außer Betrieb).

Hinweis: Der ebenfalls im Tanklager stehende Tank FB-804 (Bau 8126) ist der Peroxid-Anlage zugeordnet.

Die beantragte Änderung des o. g. Tanklagers wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. die Ertüchtigung des (derzeit noch stillgelegten) 1.000 m³-Kugelbehälters FB-8 (Durchmesser: 12,4 m) insbesondere durch:
 - 1.1 die Fugen-, Riss- und Betonsanierung der Auffangtasse gem. den Anforderungen der AwSV
 - 1.2 die Kapazitätserhöhung des Auffangraumes (Rückhaltevolumen 700 m³) mittels einer Überlaufleitung (DN 300) zur Auffangtasse des benachbarten tiefer gelegenen Behälters FB-2 -Bau 8124-, die über ein Rückhaltevolumen von 1.089 m³ verfügt
 - 1.3 die Erweiterung der vorhanden stationären Schwerschaumlöschanlage (SLA) für die Auffangtasse des FB-8, gem. Nr. 12.3 im Brandschutzkonzept des Ing.-büros M. Gahlen vom 25.04.2017 (Anlage Nr. 20 der Antragsunterlagen)
 - 1.4 die Sanierung der Brandschutzdämmung der Behälterstützen des FB-8, gem. Nr. 7.3 im v. g. Brandschutzkonzept des Ing.-büros M. Gahlen vom 25.04.2017
2. die Zwischenlagerung von maximal 750 m³ Fuselöle, bei denen es sich um flüssige Nebenprodukte aus den Produktionsanlagen handelt, im 1.000 m³-Kugelbehälter FB-8, anstelle der bisherigen Lagerung im 500 m³-Tank FB-10.
3. den Umschluss des Fuselöl-Ringleitungssystems einschließlich die Errichtung und den Betrieb einer neuen magnetgekuppelten Druckerhöhungspumpe GA-4001+R (Q=6 m³/h; H=6,4 bar) mit Drehzahlregelung, in der Auffangtasse des Kugelbehälters FB-8
4. die Umsetzung der vorhandenen Fuselölpumpen GA-4009+R (Q=5 m³/h; H=2,6 bar) und GA-4010 (Q=0,025 m³/h; H=40 bar) zur Optimierung der Saugleitungen in die Auffangtasse des Kugelbehälters FB-8 sowie

5. die Stilllegung des vorhandenen Behälters FB-10 nach Durchführung/Umsetzung der v. g. Maßnahmen.

Mit den genehmigten Änderungen ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Lagermenge von 25.000 m³ Alkoholprodukten im Tanklager verbunden.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG:

1. die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) erforderliche Baugenehmigung für die Ertüchtigung und die Nutzungsänderung des 1.000 m³-Kugelbehälters FB-8 (hier: Zwischenlagerung von maximal 750 m³ Fuselöle und
2. die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
 - zur Änderung und zum Betrieb des 1.000 m³-Kugelbehälters FB-8 zur zeitweiligen Lagerung von maximal 750 m³ Fuselöle, bei denen es sich um entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 (H225; hier: Flammpunkt < 12° C) nach Anhang 1 Nr. 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, ... von Stoffen ... (ABl. L 353, S. 1), zuletzt geändert durch die 10. Änderungs-Verordnung (EU) 2017/776 der Kommission vom 04.05.2017 (ABl. L 116/1) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ... zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt,

ein.

Die für den 1.000 m³-Kugelbehälters FB-8 ebenfalls beantragte Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG ist nicht erforderlich und entfällt (s. Begründung unter „VII. Gründe“ dieses Bescheides).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher u. a. für das Tanklager erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 03.04.1951 (Az.: 700 sl/47 und 700 sl/48) ...

vom 15.12.1969 (Az.: 23.8853.16-G33/69)

vom 31.01.1974 (Az.: 23.8853.16-G89/73)

in der Fassung des Bescheides der Bezirksregierung Arnsberg

vom 27.10.2005 (Az.: 56.8851.4.1-G07/05) u. a.

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Anzeigen gemäß § 15 Abs.1 BImSchG

Auf den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg

vom 18.03.2016 (Az.: 53-Do-A-0036/16/4.1.2-Hes)

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

Das zur Alkoholchemieanlage gehörende Tanklager muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Fristen für die Errichtung und den Betrieb

Das o. g. Tanklager muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung geändert und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des geänderten Tanklagers in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Betriebsbeschränkungen

- 5.1 Der für einen Überdruck-Betrieb (maximal 5,4 bar(ü)) geeignete und im Betrieb stets mit Stickstoff (0,5 bar(ü)) inertisierte 1.000 m³-Kugelbehälter FB-8 darf zur Zwischenlagerung der Fuselöle nur als s. g. dichter Behälter gegenüber der Atmosphäre betrieben werden und wenn er über eine fest installierte Rohrleitung mit dem innerbetrieblichen Fackelnetz zur Ableitung von Inerten verbunden ist.

6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 6.1 Vor Inbetriebnahme der Druckbehälteranlage FB-8 ist der endgültige Prüfbericht zur Vakuumfestigkeit gemäß BetrSichV/AD 2000-Merkblatt HP 511 durch den TÜV Nord der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne vorzulegen (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 20 BauO NRW).

Eine Kopie der Bescheinigung ist zeitgleich der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53- zu senden.

- 6.2 Die in dem zu den Antragsunterlagen (hier: Anlage Nr. 23) gehörenden Prüfbericht (Auftrags-Nr.: 8111960574) der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG gem. § 18 Abs. 3 BetrSichV vom 22.08.2017 festgelegten Ausführungen sind verbindlich zu beachten und bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

Insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen unter Nr. 5.1 und Nr. 5.2 im v. g. Prüfbericht ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Sachverständigen der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG die Umsetzung der geprüften Maßnahmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle der Stadt Herne vor Inbetriebnahme vorzulegen (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 20 BauO NRW sowie Anhang 2 zu den §§ 15, 16 BetrSichV, Abschnitt 3 Punkt 4. und 5.).

Eine Kopie der Bescheinigung ist zeitgleich der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53- zu senden.

- 6.3 Die korrekte Herstellung des Brandschutzbeschichtungssystems „Jotachar JF750“ gemäß dem zugehörigen, zurzeit gültigen Datenblatt und der Applikationsanleitung sowie der (ergänzten) zu den Antragsunterlagen (Anlage Nr. 23) gehörenden gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros für Brandschutz von Bauarten – IBB GmbH (Schreiben Nr. 028a/2017) ist durch ein qualifiziertes Fachunternehmen zu bescheinigen.

Die Bescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle der Stadt Herne vor Inbetriebnahme vorzulegen (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 20 BauO NRW).

Eine Kopie der Bescheinigung ist zeitgleich der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53- zu senden.

- 6.4 Gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 PrüfVO NRW sind folgende technische Anlagen des Kugelbehälter FB-8 durch Prüfsachverständige zu überprüfen:

- ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen, hier: Schaumlöschanlage, Berieselungsanlage
- Alarmierungsanlage, hier: ELA-Anlage, Gaswarnanlage

Die Bescheinigungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Eine Kopie der Bescheinigungen ist zeitgleich der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53- zu senden.

- 6.5 Sofern nicht anders bestimmt, obliegt dem Betreiber, d. h. demjenigen der die Rechtshoheit auf dem Betriebsgelände innehat, die Verantwortung darüber, ob die Verwendbarkeit des Brandschutzbeschichtungssystems „Jotachar JF750“ dauerhaft sichergestellt werden kann. Es sind in Zusammenarbeit mit einer Sachverständigenstelle i. S. der SV-VO Prüfungsintervalle festzulegen, die den

Nachweis erbringen sollen, dass trotz Alterung des Brandschutzsystems die Anforderung F90 gem. gutachterlichen Stellungnahme der IBB GmbH (Schreiben Nr. 028a/2017) Bestand hat. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne vorzulegen (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW).

- 6.6 Für die Herstellung folgender technischer Anlagen am Kugelbehälter FB-8 ist die Übereinstimmung und Wirksamkeit mit den anerkannten technischen Regeln von einem Sachkundigen im Sinne des zu den Antragsunterlagen (hier: Anlage Nr. 20) gehörenden Brandschutzkonzeptes von Herrn Gahlen, Ingenieurbüro M. Gahlen, Mühlengkolk 36, 44534 Lünen, vom 25.04.2017 (Auftrag Nr.: gn 16 002) vor Inbetriebnahme zu bescheinigen:

Elektrische Anlagen,
Ausstattung mit tragbaren Feuerlöschern,
Blitzschutz.

Die Bescheinigungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle der Stadt Herne vor Inbetriebnahme vorzulegen (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 20 BauO NRW).

Eine Kopie der Bescheinigungen ist zeitgleich der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53- zu senden.

- 6.7 Die vorhandenen Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 sind zu aktualisieren.

7. Nebenbestimmung zur Anlagensicherheit und zum Störfallrecht

- 7.1 Sollen Teile des aktualisierten Teilsicherheitsberichts „Tanklager, Gleis- und Straßenverladung und Kleingebindeverladung“ gem. § 11 (6) nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so ist nach Absprache mit der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53) ein öffentliches Sonderexemplar zu erstellen und der Behörde vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

8. Nebenbestimmungen zur AwSV

- 8.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 8.2 Die Anlagen und Anlagenteile dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe gem. § 62 AwSV errichtet, geändert und stillgelegt werden (§ 45 AwSV).
- 8.3 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des zu den Antragsunterlagen (Anlage Nr. 20) gehörenden Brandschutzkonzeptes des Ingenieurbüros Matthias Gahlen vom 25.04.2017 sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 8.4 Die stillzulegenden Anlagen/-teile sind unmittelbar nach Außerbetriebnahme von sämtlichen wassergefährdenden Stoffen zu befreien, die betroffenen Anla-

genteile sind zu reinigen und gegen irrtümliche Benutzung zu sichern (z.B. Abbau oder Sichern von Befüllstutzen).

- 8.5 Der Betreiber hat sämtliche neu zu errichtende, zu ändernde und stillzulegende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in eine Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV einzustufen.

Auf Grundlage der Einstufung in die entsprechende Gefährdungsstufe ergeben sich für die jeweilige Anlage Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV durch einen Sachverständigen. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Anlagenteile, insbesondere auch auf Absperr- und Sicherheitseinrichtungen, die zu anderen Anlage gehören, jedoch für den Betrieb und die Sicherheit der hier beschriebenen Anlagen erforderlich sind.

Anmerkung 1:

Fuselöl wurde im dem Antrag beiliegenden Sicherheitsdatenblatt gemäß VwVwS in WGK 2 eingestuft. Somit ist sowohl die Anlage FB-8 als auch die Anlage FB-10 in Gefährdungsstufe „D“ gemäß § 39 AwSV einzustufen.

Anmerkung 2:

Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung § 7 Absatz 4 VAwS aufgestellt hat.

9. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 9.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 der 9. BImSchV

- 10.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen

- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis:

Das Dez. 52 als Obere Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

11. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

- 11.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die folgenden sieben Quartär- und fünfzehn Kreidegrundwassermessstellen alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf den Parameterumfang des vorgelegten AZB zu untersuchen.

Quartärgrundwassermessstellen: P 1, P 21, P 23, P 27, GWM 38, GWM 39, GWM 40 (Anlage 1 des Gutachtens der DMT GmbH & Co. KG vom 30.10.2018)

Kreidegrundwassermessstellen: P 4, P 18, P19, P22, P 25, P 26, P28, P 30, P 31, P 32, P 33, P34, P 35, P 36, P 37 (Anlage 1 des Gutachtens der DMT GmbH & Co. KG vom 30.10.2018)

(Analysentoolbox INEOS in Kapitel 9.5.6 bzw. Anlage 7 des Gutachtens der DMT GmbH & Co. KG vom 14.08.2017)

- 11.2 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 11.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Abweichungen von den im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplänen sind bezüglich der Festlegung von Zu- und Abstrombrunnen zu erläutern.
- 11.4 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.
- 11.5 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Herne schriftlich und in digitaler Form zu senden.

Hinweis:

Das Dez. 52 als Obere Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg, behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

12. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 12.1 Die Prüfergebnisse über die Prüfungen nach § 15 BetrSichV für die Lageranlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 - Arbeitsschutzverwaltung Dortmund - spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zu übersenden.

13. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz sowie Sonstiges

- 13.1 Für den Fall, dass Flanschverbindungen im Bereich der geänderten Anlage verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind, müssen diese entsprechend Nr. 5.2.6.3 TA Luft 2002 nachweislich technisch dicht sei.
- 13.2 Emissionsrelevante Störungen im Anlagenbereich, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich mitzuteilen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab unverzüglich die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) zu informieren.

- 13.3 Die aktuelle Lagermenge an Fuselöl im Kugelbehälter FB-8 ist werktäglich quantitativ zu erfassen, zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.4 Das Fuselöl im Kugelbehälter FB-8 zur Verbrennung im HD-Kessel ist mindestens einmal jährlich qualitativ hinsichtlich der Komponenten im Formular 3, Blatt 2, Seite 1, der Antragsunterlagen zu analysieren.
Das Analyseergebnis ist der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53- jeweils zeitnah elektronisch oder schriftlich mitzuteilen.

V. Hinweise

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) sind zu beachten und einzuhalten.

Anmerkungen:

§ 62 Absatz 2 Sätze 2 und 3, § 72 Absatz 3 bis 6, § 87 und § 89 sind am 04.08.2018 in Kraft getreten. Im Übrigen tritt das Gesetz erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 sowie die §§ 3, 17 bis 28, 86 Absatz 1

Nummer 2 und 3, Absatz 5 bis 7 und Absatz 11 und § 87 der Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. 2017, S. 1005) außer Kraft. Im Übrigen wird die Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 aufgehoben.

2. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.
3. Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne gem. § 75 Abs. 7 BauO NRW anzuzeigen.
4. Die abschließende Fertigstellung ist gem. § 82 Abs. 2 BauO NRW der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Prüfbescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit des Tanks FB-8 der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (vgl. § 82 Abs. 4 BauO NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 SV-VO).
5. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).
6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
7. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter IV. Nr. 2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
8. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
9. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
10. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).

11. Besondere Hinweise zur AwSV:
- 11.1 Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind - soweit zutreffend - zu beachten und einzuhalten.
- 11.2 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.
Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 11.3 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 11.4 Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 43 Abs. 2 AwSV (Anlagendokumentation), die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind, sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 43 Abs. 3 AwSV wird hingewiesen.
12. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LÖRüRL -, RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen
- mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Antragsschreiben vom 22.08.2017 | 3 Blatt |
| 2. | Verzeichnis der Antragsunterlagen | 1 Blatt |
| 3. | Formular 1, Blatt 1, 2 und 3 vom 22.08.2017 | 3 Blatt |
| 4. | Erklärung des Betriebsrates vom 10.02.2017 | 1 Blatt |
| 5. | Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 08.05.2017 | 1 Blatt |
| 6. | EMAS Registrierungsurkunde vom 11.06.2018
Register-Nr.: DE-120-00025 | 1 Blatt |
| 7. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 28 Blatt |
| 8. | BlmSchG-Formblätter:
- Inhaltsverzeichnis;
- Formular 2, Seite 1;
- Formular 3, Blatt 1, S. 1 u. Bl. 2, S. 1 u. 2;
- Formular 4, Bl. 1, Bl. 2 u. Bl. 3, jeweils S. 1;
- Formular 5;
- Formular 6, Bl. 1 u. Bl. 2, jeweils S. 1;
- Formular 7;
- Formular 8.1, Bl. 1, Bl. 2, S. 1 u. z. T. S. 2 für
FB-08, FB-1 bis FB-3, FB-5 bis FB-7 u. FB-9;
- Formular 8.1, Bl. 3 bis Formular 8.5, Bl. 2, nicht
relevant; insgesamt: | 37 Blatt |
| 9. | Bericht der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG,
Essen, vom 19.10.2015 zur Dichtheitsuntersuchung
des Auffangraumes Bau 8131 ... für FA-8 ... (Prüf-
bericht-Nr.: KII / 191015 /001) | 10 Blatt |
| 10. | Einzelfallbescheinigung ... der TÜV NORD Systems
GmbH ..., vom 07.03 u. 14.03.2017 zu einer Nutzungs-
änderung des ... FB-8, Bau 8131 ... (Aktennummer:
Leh/070317/001) | 8 Blatt |
| 11. | Prüfbescheinigungen für Behälter des Tanklagers:
- der TÜV NORD Systems ..., Hamburg, für FB-1
vom 07.10.2014
- der TÜV NORD Systems ..., Hamburg, für FB-2
vom 18.04.2016 | |

- der TÜV NORD Systems ..., Hamburg, für FB-3 vom 31.03.2015
 - der TÜV NORD Systems ..., Hamburg, für FB-5 vom 06.10.2015
 - der TÜV NORD Systems ..., Hamburg, für FB-6 vom 25.03.2014
 - der TÜV NORD Systems ..., Hamburg, für FB-7 vom 25.03.2014
 - der TÜV NORD Systems ..., Hamburg, für FB-9 vom 07.10.2015;
- insgesamt: 14 Blatt
12. Apparateliste 3 Blatt
13. Sicherheitsdatenblätter:
- Fuselöl
 - Ethanol (Auszug)
 - Isopropylalkohol (Auszug)
- insgesamt: 53 Blatt
14. Verfahrensflißbild Tanklager; Bau-Nr.: 8121-8180; Zeichn.-Nr.: 40-C0.04669-03
15. Werklageplan; M 1 : 1.000 (verkleinert); Stand: 31.08.2016; Zeichn.-Nr.: 40-C0.04573-04
16. Auszug Deutsche Grundkarte (Herne); M 1 : 5.000
17. Auszug Liegenschaftskarte; M 1 : 1.000
18. Aufstellungspläne:
- Fuselölbehälter FB-8; M 1 : 50 u. M 1 : 100; Zeichn.-Nr.: 43-C0.30899-03 (Ausgabe 2e)
 - Zeichnung FB-1 und FB-2 (Schnitt); M 1 : 200; Zeichn.-Nr.: 40-C3.03160-02
 - Zeichnung FB-3 und FB-804 (Schnitte); M 1 : 200; Zeichn.-Nr.: 40-C3.03163-02 (Ausgabe 2)
 - Zeichnung FB-5 (Schnitt); M 1 : 200; Zeichn.-Nr.: 40-C3.03162-02 (Ausgabe 1)
 - Zeichnung FB-6 und FB-7 (Schnitte); M 1 : 200; Zeichn.-Nr.: 40-C3.03161-02 (Ausgabe 1)
 - Zeichnung FB-9 (Schnitt); M 1 : 200; Zeichn.-Nr.: 40-C3.03157-02 (Ausgabe 1)

- Zeichnung FB-10 (Schnitte); M 1 : 200;
Zeichn.-Nr.: 40-C3.33527-02 (Ausgabe 1)
19. Sicherheitstechnische Aspekte Tanklager 6 Blatt
20. Brandschutzkonzept des Ing.-büros M. Gahlen,
44534 Lünen, vom 25.04.2017 (Auftrag Nr.:
gn 16 002) für den Ersatz des Fuselöltanks FB-10 ...
insgesamt: 35 Blatt
und
Aufstellungskonzept FB-08; M 1: 50 u. M 1 : 100;
Zeichn.-Nr.: 43-C0.30899-03 (Ausgabe 2d)
21. Gutachten der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG,
Essen, zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen
im Stadtgebiet Herne mit zukünftigen Planungen ...
nach Leitfaden KAS 18; (G.-Nr.: SEP - 569 / 14)
Auszug: Seiten 1 - 31 und Seiten 82 - 105;
insgesamt: 55 Blatt
22. Entwurfs-Prüfbericht Nr. STK2 P 1382 5 01
der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen,
vom 02.10.2015 2 Blatt
23. Prüfbericht der TÜV NORD Systems GmbH & Co.
KG, Essen, zum Antrag auf Erlaubnis einer Anlage
gem. BetrSichV § 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7;
Auftrags-Nr.: 8111960574, vom 22.08.2017 5 Blatt
24. E-Mails vom 13.11.2018 (1 Blatt) mit gutachterlicher
Stellungnahme des Ing.-büro für Brandschutz von
Bauarten, IBB GmbH, Schwülper, vom 27.04.2017;
Schreiben Nr.: 028a/2017;
insgesamt (beidseitig): 4 Blatt
25. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung 11 Blatt
und Anlagen 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 4b, 5 und 6

Ordner 2

- Teilsicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV
„Tanklager, Gleis- und Straßenverladung und Klein
gebinderladung der INEOS Solvents Germany
GmbH -Werk Herne-, Shamrockstr. 88, 44623 Herne“
Revision 3; Stand: Mai 2017
26. Inhaltsverzeichnis 4 Blatt
27. H1 Informationen über Managementsystem
und Betriebsorganisation 5 Blatt

- | | | |
|-----|---|----------|
| 28. | H2 Lage der Anlage | 4 Blatt |
| 29. | H3 Beschreibung der Anlage | 31 Blatt |
| 30. | H4 Gefahrenanalyse | 37 Blatt |
| 31. | H5 Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen | 6 Blatt |
| 32. | HTA ... Technische Anlagendokumentation ..., bestehend aus:
HTA 1 Behälter- und Apparateliste; 9 Blatt
HTA 2 Stoffstromliste; 7 Blatt
HTA 3 Schutzeinrichtungen; 21 Blatt
HTA 4 Gefahrenanalyse/Ausfalleffektanalyse; 118 Blatt
HTA 5 Verfahrensfließbild; Ausgabe 16, 4, 5, 1 und 9
HTA 6 Aufstellungspläne; 12 Pläne
HTA 7 Ex-Zonenplan; 5 Pläne | |

Ordner 3

33. „Phasen 1 und 2: Relevanzprüfung, beprobungslose Erstbewertung zur Boden- und Grundwasserschadstoff-situation und Untersuchungskonzept“ für das Gelände der INEOS Solvent GmbH in Herne, der DMT GmbH & Co. KG, Essen, vom 14.08.2017; DMT-Bearbeitungs-Nr.: 11700-2016-008;
55 Blatt und 7 Anlagen

Ordner 4

34. „Phasen 1 und 2: Relevanzprüfung, beprobungslose Erstbewertung zur Boden- und Grundwasserschadstoff-situation und Untersuchungskonzept“ für das Gelände der INEOS Solvent GmbH in Herne, der DMT GmbH & Co. KG, Essen, vom 14.08.2017; DMT-Bearbeitungs-Nr.: 11700-2016-008;
13 Anhänge

Ordner 5

35. „Phase 3: Durchführung des Untersuchungsprogramms und Abschlussbewertung“ für das Gelände der INEOS Solvent GmbH in Herne, der DMT GmbH & Co. KG, Essen, vom 30.10.2018; DMT-Bearbeitungs-Nr.: 11700-2016-008;
44 Blatt und 15 Anlagen

VII. Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 44623 Herne, Shamrockstraße 88, eine Anlage zur Herstellung von Alkohol (s. g. Alkoholchemieanlage). Zu dieser Anlage gehört als Nebeneinrichtung i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch das Tanklager mit dem Fuselölbehälter FB-10 (Bau 8144), dem Kugelbehälter FB-8 (Bau 8131), in dem bis 1997 Acetaldehyd gelagert wurde, u. a. Lagerbehälter.

Die Alkoholchemieanlage einschließlich des Tanklagers wird (weiterhin) dreischichtig von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche betrieben.

Die genehmigte Lagermenge im Tanklager beträgt 25.000 m³ Alkoholprodukte.

Bei der Alkoholchemieanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Alkoholchemieanlage gehört zu den unter Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., insbesondere zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, ... Epoxide. Für derartige Anlagen ist in Spalte c) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Verfahrensart „G“ angegeben.

Bei dem Tanklager handelt es sich separat betrachtet auch um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ...mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben und die unter Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die Alkoholchemieanlage ist auch eine sogenannte IED-Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV. Dabei handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrie-immissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABI. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABI. L 158 vom 19.06.2012, S. 25).

Mit Schreiben, Formular und Unterlagen vom 22.08.2017 wurde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des zur Alkoholchemieanlage gehörenden Tanklagers nach § 16 Abs. 2 BImSchG in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang beantragt.

Diese Änderungen umfassen insbesondere die Ertüchtigung des 1.000 m³-Kugelbehälters FB-8, die anschließende Zwischenlagerung von maximal 750 m³ Fuselöle im FB-8, anstelle der bisherigen Lagerung im 500 m³-Tank FB-10, den Umschluss des Fuselöl-Ringleitungssystems, die Umsetzung der vorhandenen zwei Fuselölpumpen GA-4009+R und GA-4010 sowie die Stilllegung des vorhandenen Behälters FB-10 nach Durchführung/Umsetzung der v. g. Maßnahmen.

Der Antrag wurde aufgrund von Nachforderungen der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne mehrfach und zuletzt am 13.11.2018 ergänzt.

Neben der für die baulichen Änderungen erforderlichen Baugenehmigung nach den Bestimmungen der BauO NRW wird auch die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Änderung des Tanks FB-8 und die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen ...“).

Für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Neue Flächen werden nicht erschlossen. Die geplanten Änderungen werden innerhalb der bestehenden Tanktassen durchgeführt. Eine Erweiterung der vorgenannten versiegelten Betriebsflächen ist mit den Maßnahmen nicht verbunden und hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft finden keine relevanten Veränderungen statt.

Die zukünftige Nutzung des vorhandenen, zz. stillgelegten, druckfesten Kugelbehälters FB-8 zur Lagerung von Fuselölen führt nicht zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtlagermenge an Alkoholprodukten im Tanklager. Auch die Produktionskapazität der Alkoholchemie-Anlage wird nicht erhöht. Gegenüber der bisherigen Lagerung der Fuselöle im Flachbodenbehälter FB-10 verfügt der Kugelbehälter FB-8 über eine höhere Materialbeständigkeit. Durch die geschlossene Betriebsweise des FB-8 findet gleichzeitig eine geringe Emissionsminderung statt. Auf Grund vorab durchgeführter Ertüchtigungsmaßnahmen am FB-8 entspricht die zukünftige Lagerung der Fuselöle im FB-8 dem aktuellen Stand der Technik bzw. Sicherheitstechnik sowie den Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und des Brandschutzes. Eine Verschlechterung der Geräuschsituation des Tanklagers ist mit den beantragten Maßnahmen nicht verbunden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte am 03.02.2018 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert am 17.04.2018 (GV. NRW. S. 206).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 13.12.2017 (BGBl. I S. 3882), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 22.08.2017 vorgelegt und mehrfach konkretisiert bzw. ergänzt.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag sowohl hinsichtlich der beantragten Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG als auch hinsichtlich der beantragten Baugenehmigung, der Erlaubnis nach der BetrSichV und der Eignungsfeststellung gem. WHG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragten Bescheide erhoben:

die Stadt Herne als

- Gemeinde
- Untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.12.2017, 01.03.2018, 10.09.2018 und 04.10.2018
- Brandschutzdienststelle vom 04.10.2018
- Gesundheitsamt vom 04.10.2018
- Untere Bodenschutzbehörde vom 04.10.2018

die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52 (Fachbereich AwSV), Standort Lippstadt vom 11.01.2018

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB), Standort Arnsberg vom 15.12.2017, 18.10.2018 und 20.11.2018

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit / Störfall), Standort Dortmund vom 11.12.2017

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Dortmund vom 29.11.2017 und 29.01.2018 und

weitere Fachdezernate der Bezirksregierung Arnsberg.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 10.02.2017 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit am 08.05.2017 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert am 21.07.2018 GV. NRW. S.421). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Im Flächennutzungsplan der Stadt Herne, der seit dem 03.05.2010 rechtswirksam ist, ist dieser Teil des Werksgeländes der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet i. S. der Baunutzungsverordnung -BauNVO- (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503), geändert am 01.06.202017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABL. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4.1.b) „Herstellung von organischen Chemikalien wie sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, ...“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien“ von Februar 2002.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der TA Luft und der TA Lärm sowie aus der 12. BImSchV ergeben und festgelegt werden.

Hinweis: Das „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ von Dezember 2005 trifft für die Produktionsprozesse (Herstellung von Alkoholen) im Werk Herne der Antragstellerin nicht zu.

Begründung für die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für die zu ändernde Anlage:

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines AZB für Boden und Grundwasser. Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3. c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3. c) so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3. c) ist nach derzeitiger Rechtsauffassung auf den Gegenstand der beantragten Änderung begrenzt.

Einvernehmlich wurde zwischen Dezernat 52 und der Antragstellerin (Betreiberin) vereinbart, die Überwachung des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über ein Grundwassermonitoring sicherzustellen. Die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wird über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes zu den versiegelten Flächen und des Entwässerungssystems als ausreichend angesehen.

Bei der o. g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o. g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der zwischenzeitlich elektronisch vorgelegte AZB enthält eine konkrete

Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Der notwendige Ausgangszustandsbericht zum Gelände der INEOS Solvents GmbH in Herne (DMT-Bearbeitungs-Nr.: 11700-2016-008), bestehend aus:

- Phasen 1 und 2: Relevanzprüfung, beprobungslose Erstbewertung zur Boden- und Grundwasserschadstoffsituation und Untersuchungskonzept (Berichtsdatum: 14.08.2017)
- Phase 3: Durchführung des Untersuchungsprogramms und Abschlussbewertung (Berichtsdatum: 30.10.2018)

wurde vorgelegt, geprüft und ist aus Sicht des Dezernats 52 als Obere Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg vollständig. Die Papieraufbereitungen inkl. der digitalen Ausfertigungen des AZB liegen zwischenzeitlich auch vor.

Begründung zum Entfall der beantragten Eignungsfeststellung nach §63 WHG für den 1.000 m³-Kugelbehälter FB-8:

Gemäß § 63 Abs. 3 WHG i. d. F. vom 28.01.2018 entfällt die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung, wenn für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt worden ist und diese die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt:

Die Genehmigung G33/69 des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 15.12.1969 nach §25 Gewerbeordnung an die damalige Fa. VEBA Chemie West GmbH schließt die Baugenehmigung mit ein.

Gemäß Nr. 3.2 der Genehmigung G33/69 ist für den 1.000 m³-fassenden Lagerbehälter ein Auffangraum auszuführen, der 75 % des Inhalts auffangen kann. Als maßgebliche Vorschriften werden die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), Stand 20.06.1968 sowie die Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (TVbF), Stand 07.09.1965, aufgeführt.

Die Inbetriebnahmeprüfung des RWTÜV vom 17.12.1971 erfolgte gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), Stand 05.06.1970 und der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF), Stand 19.04.1968. Gemäß § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Dieser Forderung wird nachgekommen, in dem die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) bei der Änderung, beim Betrieb, bei der Unterhaltung und bei der Stilllegung der Anlagen berücksichtigt werden.

Insofern ist eine Eignungsfeststellung der Anlage FB-8 nicht erforderlich.

Mit in Kraft treten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat die Bescheinigung gemäß §7 Abs. 4 VAWS des TÜV Nord

vom 07.03.2017 und 14.03.2017 über die Nutzungsänderung des Kugelbehälters FB-8 ihre Gültigkeit verloren. Sie dient vielmehr als Erkenntnisquelle zur Beurteilung des hier zu entscheidenden Sachverhalts.

Entsprechend § 18 Abs. 4 BetrSichV hat die Genehmigungsbehörde die Erlaubnis für die Änderung und den Betrieb des 1.000 m³-Kugelbehälters FB-8 zur zeitweiligen Lagerung von maximal 750 m³ Fuselöle, bei denen es sich um entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 (H225; hier: Flammpunkt < 12° C) nach Anhang 1 Nr. 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, ... von Stoffen ... (ABl. L 353, S. 1) in der z.Z. geltenden Fassung handelt, zu erteilen, wenn die Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der Verordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG und § 18 BetrSichV ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Alkoholchemieanlage (hier: das o. g. Tanklager) nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG und § 18 BetrSichV unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 (8a) BImSchG im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 750.000,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
- AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am
19.06.2018 (GV. NRW. S. 300).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,-- EUR

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 3.500,--

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Baugenehmigung bzw. Erlaubnis

nach der BetrSichV) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die Baugenehmigung betragen nach Tarifstelle 2.4.2.3

13 v. T. der Herstellungssumme, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit

EUR 9.750,--.

Die Gebühren für die Erlaubnis zur Änderung und zum Betrieb des 1.000 m³-Kugelbehälters FB-8 nach der BetrSichV betragen, bei zu berücksichtigen Herstellungskosten in Höhe von EUR 750.000, nach Tarifstelle 11.2.1 AVerwGebO NRW insgesamt:

EUR 2.237,--.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 2.4.2.3, so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 9.750,00

weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) sind bei Regelung des Betriebes einer Teil- oder Änderungsgenehmigung 150 EUR bis 5.000 EUR zusätzlich zu erheben. Diese Voraussetzung liegt hier durch die geänderte Nutzung des 1.000 m³-Kugelbehälters FB-8 vor.

Angesichts der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes dieser Amtshandlung sowie des Verwaltungsaufwandes, wird die Verwaltungsgebühr dieser Tarifstelle auf

EUR 2.500,--

festgesetzt.

Diese festgesetzte Gebühr wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1b) erhoben und somit ergeben sich

EUR 12.250,--,

mit denen weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS Urkunde (Register-Nr.: DE-120-00025) vom 11.06.2018 bis zum 01.06.2021 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

EUR 12.250,00 - EUR 3.675,00 = EUR 8.575,00.

An Verwaltungsgebühren werden somit

EUR 8.575,00

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 30.11.2018

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Hesse)